

Consorti da scola / Schulverband Laax-Falera-Sagogn-Schluein

Entschädigungsreglement

für die Schulkommission

Vers.: 05_01_22

**Gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Statuten des Schulverbands der Gemeinden Laax,
Falera, Sagogn und Schluein**

**erlassen die Gemeindeversammlungen
nachstehendes Entschädigungsreglement für die Schulkommission:**

Grundsatz	Art. 1 Die Schulkommission hat für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.
Entschädigung	Art. 3 Die Vergütung besteht aus Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.
Fixum	Art. 4 Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt: – Schulkommissionspräsidium (externe Fachperson) gemäss Stellenbeschrieb (Arbeitsumfang +/- 10%) und Vereinbarung mit Stelleninhaber/in – Schulkommissionsmitglieder Fr. 1'000.- In der Entschädigung des Schulkommissionspräsidiums enthaltene Leistungen sind insbesondere: die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen gemäss den Statuten Art. 9 – 13... insbesondere; – Vorbereitung, Leitung und Nachbearbeitung von Sitzungen – Ausführung der Beschlüsse – Führung der Korrespondenz und Vertretung des Schulverbandes nach aussen – Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets – Führung der Schulleitung In der Pauschale der Schulkommissionsmitglieder enthaltene Leistungen sind: – Studium von Unterlagen und Teilnahme an Sitzungen – Nachbearbeitung von Sitzungen Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten. Das Fixum gilt pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli).
Stundenansatz	Art. 5 Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind, erhält die Schulkommission eine Stundenentschädigung von Fr. 30.–.

Protokoll- entschädigung	Art. 6 Die Protokollführung wird, sofern sie von einem Mitglied der Schulkommission ausgeführt wird, mit Fr. 100.– je Protokoll entschädigt.
Spesen- entschädigung	Art. 7 Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.
Abrechnung	Art. 8 Die Schulkommission führt selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist mindestens jährlich und spätestens im Juni der rechnungsführenden Stelle abzugeben.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 9 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 10 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen am XX. YY. 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Laax am XX. YY. 2022

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Falera am XX. YY. 2022

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sagogn am XX. YY. 2022

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Schluein am XX. YY. 2022

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber